



**Unfall & Umsorgt Premium Einzelversicherung
VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 2653/136835-0
MIT INDEXVEREINBARUNG**

**ZUSATZLEISTUNGEN ZUR UNFALLVERSICHERUNG
(FESTGEHALTEN IN DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE
UNFALLVERSICHERUNG 2019)**

WENN DAUERENDE INVALIDITÄT (AUSGENOMMEN HOCHRISIKOSCHUTZ) VERSICHERT IST:

- UNFALLBEDINGTE BERUFSUNFÄHIGKEIT (GILT NICHT FÜR BERUFSSPORTLER):
BEI UNFALLBEDINGTER BERUFSUNFÄHIGKEIT WIRD ZUMINDEST DIE VOLLE
VERSICHERUNGSSUMME FÜR DAUERENDE INVALIDITÄT GELEISTET, ART. 7,
PKT. 9.
- GARANTIERTE SOFORTLEISTUNG BEI DAUERENDER INVALIDITÄT NACH SPITALS-
AUFENTHALT:
WIR LEISTEN EUR 1.500,- NACH EINEM UNFALLBEDINGTEN UNUNTERBROCHENEM
SPITALSAUFENTHALT VON MINDESTENS 11 TAGEN ALS VORAUSZAHLUNG AUF DIE
DAUERINVALIDITÄTSLEISTUNG, ART. 7, PKT. 11
BEI GLEICHZEITIGER INANSPRUCHNAHME EINER DIREKTLEISTUNG KOMMT
ART. 7, PKT. 15.7 ZUR ANWENDUNG.
- KOSMETISCHE OPERATIONEN:
ÜBERNAHME DER KOSTEN BIS ZU EUR 10.000,- FÜR KOSMETISCHE OPERATIONEN
NACH UNFALLBEDINGTEN VERLETZUNGEN, ART. 7, PKT. 12.

**WENN DAUERENDE INVALIDITÄT VERSICHERT IST (GILT AUCH FÜR HOCHRISIKO-
SCHUTZ)**

- BERGUNGSKOSTEN:
MITVERSICHERT GELTEN BERGUNGSKOSTEN BIS ZU EUR 15.000,- GEM.
ART. 14, PKT. 2
- REHABILITATIONSPAUSCHALE:
1 % DER VERSICHERUNGSSUMME FÜR DAUERINVALIDITÄT WIRD AUSBEZAHLT,
WENN INNERHALB VON 3 MONATEN NACH EINEM UNFALLBEDINGTEN SPITALSAUF-
ENTHALT EIN REHABAUFENTHALT BEANTRAGT UND IN FOLGE AUCH ANGETRETEN
WIRD (ART. 7, PKT. 13).

WENN SPITALGELD VERSICHERT IST:

- VERDOPPELUNG SPITALGELDLEISTUNG
WENN SPITALTAGEGELD VERSICHERT IST, WIRD NACH EINEM STATIONÄREN
SPITALSAUFENTHALT IM AUSLAND DIE LEISTUNG VERDOPPELT, ART. 11.

WENN UNFALLKOSTEN VERSICHERT SIND:

- TRADITIONELLE CHINESISCHE MEDIZIN (TCM):
BIS ZU 30 % DER VERSICHERUNGSSUMME ÜBERNEHMEN WIR AUCH KOSTEN EINER
UNFALLBEDINGTEN HEILBEHANDLUNG NACH DER TRADITIONELLEN CHINESISCHEN
MEDIZIN. UND ZWAR FÜR AKUPUNKTUR, AKUPRESSUR, CHINESISCHE PHARMA-
KOLOGIE, TUINA UND SHIATSU. AUCH OHNE ÄRZTLICHE VERORDNUNG GEM.
ART. 14, PKT. 1.
- PFLEGEKOSTEN:
IM RAHMEN DER VERSICHERTEN UNFALLKOSTEN WERDEN PFLEGEKOSTEN NACH
UNFALLBEDINGTER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT ÜBERNOMMEN, ART. 14, PKT. 4.
- BEGLEITKOSTEN:
IM RAHMEN DER VERSICHERTEN UNFALLKOSTEN WERDEN VERPFLEGSKOSTEN
BIS EUR 55,- PRO TAG BIS MAXIMAL 10 TAGE FÜR EINE BEGLEITPERSON
ERSETZT, WENN EIN KIND UNFALLBEDINGT INS SPITAL MUSS, ART. 14,
PKT. 6.

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Wien,

Mag. Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstandes

Dr. Peter Eichler
Mitglied des Vorstandes